

Referent Bürgermeister Müller:

§. 26.

Sendungen mit declarirtem Werthe.

Ist bei der Aufgabe der Sendung eine Werth'sdeclaration erfolgt, so wird dieselbe im Falle des Verlustes oder der Beschädigung bei Feststellung des Seiten der Post zu leistenden Ersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den ordentlichen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur letztern zu ersetzen.

Wäre in betrügerischer Absicht zu hoch declarirt worden, so verliert der Absender jeden Anspruch auf Schadenersatz.

Die Motiven dazu lauten:

Anders verhält es sich bei Sendungen mit declarirtem Werthe. Da es dem Aufgeber überlassen ist, den Werth einer der Post zu überliefernden Sendung ebensowohl ganz als theilweise oder gar nicht auf der Adresse anzugeben, so liegt es auch in seiner Wahl, die Höhe der Vertretung innerhalb des wirklichen Werths der Sendung zu bestimmen, nach welcher er die Postanstalt dafür verbindlich machen will.

Folgerichtig bildet daher aber auch die Werth'sdeclaration die nächste Grundlage für die zu gewährende Entschädigung. Sie kann jedoch als ausreichend für deren Bestimmung nicht allenthalben angesehen werden, da der Fall denkbar wäre, daß der Absender den Werth seiner Sendung aus Irrthum oder betrügerischer Absicht überschätzt hätte und eine Entschädigung nie den wahren Werth des zu ersetzenden Gegenstandes übersteigen, namentlich auch einen Affectionswerth nicht berücksichtigen kann.

Während daher die Präsuntion für die richtige Declaration streitet, bleibt der Nachweis des Gegentheils, und zwar hier der Beweis einer zu hoch erfolgten Werth'sangabe, ein Nachweis, welcher jedoch hier der Postanstalt obliegt, nicht ausgeschlossen.

Wird derselbe mit Erfolg geführt, so liegt es nach Obigem schon im Begriff der Entschädigung, daß die Postanstalt nicht den unrichtig angegebenen, sondern nur den ordentlichen Werth der Sache zu ersetzen hat.

Daß eine hierbei Seiten des Aufgebers vorwaltende betrügerische Absicht ein strafrechtliches Verfahren nach sich ziehen könne, bedurfte hier nicht besonderer Erwähnung.

Abgesehen von der möglichen Folge dieses Verfahrens soll aber solchenfalls der Aufgeber jedes Ersatzanspruches an die Postanstalt verlustig, und hierdurch für den Mißbrauch einer gemeinnützigen, zum Theil auf gegenseitiges Vertrauen zu gründenden Staatsanstalt bestraft werden.

Der Bericht zu §. 26 lautet:

Zu §. 26.

Daß im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werth'sdeclaration diese Werth'sangabe den Maßstab für die Feststellung des von der Post zu leistenden Ersatzes geben soll, ist ein Grundsatz, der bereits in den Postgesetzen anderer Staaten Geltung erlangt hat und auch von der Deputation gebilligt wird. Nur glaubt sie, daß der Ausdruck: „die Declaration soll zum Grunde gelegt werden“ einen etwas zu weit gehenden Spielraum für die Feststellung der Ersatzsumme zuläßt, und rathet deshalb in der Absicht, dafür zu sorgen, daß als Regel die declarirte Summe zu gewähren sei, der Kammer an, den ersten Satz so zu fassen:

„Ist bei der Aufgabe der Sendung eine Werth'sdeclaration erfolgt, so ist dieselbe im Falle des Verlustes oder der Beschädigung bei Feststellung des Seiten der Post zu leistenden Ersatzes maßgebend,“

welche Fassung auch mehr, als die Fassung des Entwurfs, mit §. 62 der Bestimmungen für den deutsch-österreichischen Postverein übereinstimmt.

Ueber den Inhalt des zweiten Satzes, woselbst bestimmt ist, daß die Post nur den ordentlichen Werth der Sache ersetzt, wenn sie beweist, daß die Declaration denselben übersteigt, zeigten sich bei der Deputationsberathung sehr auseinandergehende Ansichten.

Die Majorität will nämlich diese ganze Bestimmung in Wegfall gebracht wissen, weil die Postanstalt, indem sie für Sendungen mit Werth'sdeclarationen nicht bloß das Gewichtsporto, sondern auch ein besonderes Werth'sporto erhebt, zugleich als Versicherungsanstalt erscheint, und weil es viele Gegenstände der Versendung giebt, welche zwar für den Absender einen bedeutenden Werth haben, bei denen sich aber ein allgemeiner Werth nicht feststellen läßt, z. B. Beweisurkunden, Acten etc.

Die Minorität der Deputation (Referent) dagegen findet den Wegfall dieses Satzes um deswillen bedenklich, weil sehr viele Sendungen, ohne daß die Absicht zu betrügen vorliegt, bloß aus einseitiger irriger Anschauung ungemein hoch declarirt werden könnten, und in diesen Fällen die Post einen bloß eingebildeten Werth erstatten müßte, und weil ferner, selbst abgesehen hiervon, das Werth'sporto schon seiner geringen Höhe wegen, nicht als eine Versicherungsprämie betrachtet werden könne.

Während die erstgedachte Ansicht der Majorität die Bestimmung in §. 66 der großherzoglich hessischen Postverordnung vom 22. December 1857, sowie die Vorschrift im Artikel 62 des deutsch-österreichischen Postvereins für sich hat, und auch in einem der schon oben allegirten Artikel in Nr. 29 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 4. Februar 1858 vertheidigt wird, stimmt mit der letztgedachten Meinung der Minorität das königlich preussische Postgesetz vom 5. Juni 1852 überein, woselbst es heißt: „Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.“

Der Herr königliche Commissar blieb in Uebereinstimmung mit der Minorität in diesem Punkte bei dem Entwurfe stehen, erklärte aber, daß durch den Ausdruck: „ordentlicher Werth“ die Beachtung des „singulären Interesses“ nicht, sondern nur das pretium affectionis ausgeschlossen, und daß auch nach der gedachten großherzoglich hessischen Postverordnung der Gegenbeweis für die Postanstalt mit ausdrücklichen Worten nicht abgeschnitten zu sein scheine.

Gegen den Schlusssatz des Paragraphen ist nichts zu erinnern gewesen.

Es rathet nun die Deputationsmajorität die Annahme des §. 26 mit Weglassung des zweiten Satzes im ersten Absatze zu beschließen, wogegen die Minorität die unveränderte Annahme des §. 26 empfiehlt.

Präsident v. Schönfels: Ich muß, ehe ich das Wort irgend einem Mitgliede ertheile, mir eine Auskunft von der Deputation erbitten. Nämlich im Anfange des Be-